

Einmalige Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

17. April 2025, 17:00 Uhr,
im Kurhaus, Freiheitsstraße Nr. 31 in 39012 Meran

Punkt 2 der Tagesordnung:

2. Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse.

für die die Bank der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz, auf der Website www.volksbank.it und auf der Website www.emarketstorage.com diesen Bericht zur Verfügung stellt:

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 2

gemäß Artikel 73 der von der Consob erlassenen Verordnung
durch die EntschlieÙung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen)

Sehr geehrte Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung wurde einberufen, um über folgenden Punkt 2 der Tagesordnung zu beschließen:

2. Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse.

Der vorliegende Bericht (der "**Bericht**"), der vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank AG (die "**Bank**" oder "**SVB**" oder die "**Gesellschaft**") verfasst wurde, erläutert die Gründe, die dem Ermächtigungsantrag zugrunde liegen, sowie die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft beabsichtigt, den Antrag auf eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß den Artikeln 2357 und 2357-ter des Zivilgesetzbuches, die am 30. September 2025 ausläuft, zu stellen. Der Bericht wurde unter Berücksichtigung von Anhang 3A der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in ihrer geänderten Fassung (die "**Emittentenverordnung**") erstellt.

A) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorwort

Am 30. März 2019 hatte die ordentliche Hauptversammlung der Bank gemäß und für die Zwecke der Artikel 2357 ff. des Zivilgesetzbuches den Erwerb von eigenen Aktien in einer Gesamtzahl von höchstens 420.000 und in jedem Fall, wenn diese niedriger ist, bis zu der jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 (fünf Millionen/00) Euro genehmigt. Diese Genehmigung wurde für die in Artikel 2357 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Höchstdauer von 18 (achtzehn) Monaten erteilt. Banca d'Italia hatte mit Erlass vom 30. September 2019 den Rückkauf von Aktien zur Reduzierung der Eigenmittel bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 (fünf Millionen/00) Euro genehmigt.

In der Folge erneuerte die Hauptversammlungen jährlich die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien i) bis zu einem jeweiligen Höchstbetrag von 3.500.000 Euro (drei Millionen fünfhunderttausend/00) und ii) innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab der jeweiligen vorangegangenen Hauptversammlung. Banca d'Italia genehmigte die jeweiligen Kaufpläne.

Die vorgenannten Ermächtigungen der Hauptversammlung wurden erteilt für:

(a) Unterstützung der Liquidität der Aktie der Bank durch entsprechende über einen Vermittler getätigte Marktgeschäfte und damit einhergehende Förderung des ordnungsgemäÙen Ablaufs des Aktienhandels;

(b) das "Wertpapierlager" einzurichten/zu unterhalten, um die im Bestand befindlichen eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, in einer oder mehreren Tranchen und ohne zeitliche Begrenzung verkaufen, veräußern und/oder verwenden zu können, auch bevor die Menge der zu erwerbenden eigenen Aktien erschöpft ist, und zwar auf jede Art und Weise, die zur Erreichung der verfolgten Zwecke für geeignet erachtet wird (einschließlich, als Beispiel, aber nicht beschränkt auf den Verkauf auf den sogenannten Over-the-Counter-Märkten oder außerhalb multilateraler Handelssysteme oder in Blöcken, Tausch, Einbringung, Umtausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften), sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Bank in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen, einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art, wie, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Übernahmen, Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder angemessen ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich sind, an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe;

(c) eigene Aktien zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Marktmissbrauchsverordnung**" oder "**MAR**") vorgesehenen Zwecken zu erwerben - d.h. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter oder zu anderen Zwecken, die in der genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, und zwar unter den Bedingungen und in der Weise, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden können;

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank am 30. September 2019 das "Reglement über den Fonds für den Erwerb eigener Aktien" ausgearbeitet hat, das die Verwendung des Fonds für den Erwerb eigener Aktien regelt, und dass sie am 25. Oktober 2019 einen Mandatsvertrag mit dem Liquiditätsanbieter Equita SIM Spa unterzeichnet hat. In Umsetzung des vorgenannten Vertrags intervenierte Equita ab der Auktion vom 8. November 2019 auf dem multilateralen Handelssystem für Südtiroler Volksbank-Aktien ("**SVB-Aktien**"), das von Vorvel Spa ("**Vorvel**") verwaltet wird, mit Kaufgeschäften gegen die zum Verkauf stehenden SVB-Aktien unter Verwendung der von der Bank aus dem Fonds für den Erwerb eigener Aktien bereitgestellten Mittel.

Mit der Bekanntgabe auf www.emarketstorage.com und der Veröffentlichung auf www.volksbank.it wurde der Auftrag an Equita für die Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Liquidität der SVB-Aktien auf Vorvel von Jahr zu Jahr erneuert, wobei die Mittel von der Bank aus der Zuteilung des Fonds für den Erwerb eigener Aktien gemäß dem vom Verwaltungsrat genehmigten "Reglement über den Fonds für den Erwerb eigener Aktien" bereitgestellt wurden. Schließlich wurde der am 18. Dezember 2023 unterzeichnete Vertrag über die Liquiditätsbereitstellung am 12. Februar 2024 dahingehend geändert, dass die im Rahmen der genannten Liquiditätsbereitstellung erworbenen Aktien ganz oder teilweise auch für andere von der Hauptversammlung festgelegte Zwecke verwendet werden können ("**Liquiditätsbereitstellungsvertrag**").

Im Zeitraum vom 8. November 2019 bis zum 21. März 2025 (der letzten zum Datum dieses Berichts verfügbaren Auktion) hat Equita 1.057.613 SVB-Aktien erworben, die auf Vorvel zum Verkauf angeboten wurden.

Der Verwaltungsrat hält es für sinnvoll, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aus den nachstehend genannten Gründen und zu den nachstehenden Bedingungen erneut für die Dauer von 12 Monaten zu verlängern.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung zum Erwerb und die Ermächtigung zum Verkauf, zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien in erster Linie dazu dienen, der Bank die Befugnis zu erteilen, unter Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, aus einem oder beiden der folgenden Gründe

(1) Aktivitäten zur Unterstützung der Marktliquidität

Der Verwaltungsrat hält es für zweckmäßig, die Hauptversammlung zu bitten, die am 30. September 2025 auslaufende Ermächtigung der Bank zu erneuern, über Vermittler Kauf- und Verkaufstransaktionen durchzuführen, um die Liquidität der SVB-Aktien für einen bestimmten Zeitraum zu unterstützen und so den reibungslosen Ablauf des Handels zu erleichtern, in jedem Fall jedoch unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Folglich kann der Erwerb eigener Aktien im Falle einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung darauf abzielen, die Kontinuität und Liquidität des Aktienhandels zu unterstützen und im Interesse der Allgemeinheit der Aktionäre etwaige anormale Kursschwankungen kurzfristig einzudämmen.

Die Liquiditätsunterstützungsmaßnahme wird ebenfalls nach den Grundsätzen der jeweils geltenden zugelassenen Marktpraxis Nr. 1 durchgeführt und erfolgt durch den Kauf von Aktien auf dem Vorvel-Markt durch Equita - einen bereits ernannten Vermittler - oder einen anderen unabhängigen Vermittler (der "**Vermittler**") unter Verwendung von Mitteln, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, wobei die wirtschaftlichen Ergebnisse und Risiken aus dieser Tätigkeit ausschließlich auf diesen entfallen.

Außerdem ist zu beachten, dass am Ende der Transaktionen zur Liquiditätsunterstützung der Aktie der Gesamtbetrag der Verkäufe dem Betrag der Käufe entsprechen sollte, so dass der Saldo gegen Null tendieren würde. Aus diesem Grund umfasst die von der Hauptversammlung beantragte Ermächtigung auch die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien.

(2) Erhalt des sog. „Wertpapierlagers

Zum Datum dieses Berichts hält die Gesellschaft 562.740 eigene Aktien, was 1,11 % des Gesellschaftskapitals entspricht, wovon 1.352.572 Aktien aus dem außerordentlichen Rückkauf und 1.026.041 Aktien aus der Tätigkeit als Liquidity Providers stammen. Der Verwaltungsrat bestätigt die Zuteilung dieser eigenen Aktien im "Wertpapierlager", um die eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Gesellschaft in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht darauf beschränkt, Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Dienste von Kapitaltransaktionen oder anderen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanziellen Transaktionen außerordentlicher Art, wie, rein beispielhaft und nicht darauf beschränkt, Übernahmen Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Incentive-Transaktionen) oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheine) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen entgeltlich oder unentgeltlich an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Südtiroler Volksbank oder gegebenenfalls der Südtiroler Volksbank Gruppe (die "**Gruppe**") zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.

Es wird außerdem bestätigt, dass das "Wertpapierlager" dazu verwendet werden kann, Programme zum Erwerb eigener Aktien zu den in Artikel 5 der MAR vorgesehenen Zwecken - d.h. zur Erfüllung von Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter der Gruppe oder zu anderen Zwecken, die von den jeweils geltenden Gesetzen vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die von den gemäß Artikel 13 der MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Methoden zu initiieren.

Alle zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers gekauften Aktien, die nach Beendigung des Vermittlers erteilten Auftrags unverkauft bleiben, können unter "Wertpapierlager" verbucht werden.

B) Höchstzahl und Kategorie der zuzulassenden Aktien

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien in einer oder mehreren Tranchen bis zu einer Höchstzahl von 372.452 Aktien - berechnet auf der Grundlage des gewichteten Durchschnittskurses der wöchentlichen Auktionen der letzten 12 Monate (9,40 Euro) - zu genehmigen, wobei die bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien ausgeschlossen werden, und in jedem Fall, falls dieser Wert niedriger ist, bis zu der nach den jeweils geltenden Gesetzen zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall zu einem maximalen Gegenwert von 3.500.000 Euro (drei Millionen fünfhunderttausend/00).

C) Informationen, die für die Beurteilung der Einhaltung von Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches relevant sind.

Gemäß Artikel 2357 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches darf der Nennwert der eigenen Aktien, die die Gesellschaft erwerben kann, nicht mehr als ein Fünftel des Grundkapitals betragen, wobei zu diesem Zweck auch die von Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien berücksichtigt werden.

Wie bereits erwähnt, (i) besitzt die Gesellschaft zum Datum dieses Berichts 562.740 eigene Aktien, was 1,11% des Gesellschaftskapitals entspricht, die in gleicher Weise wie die eigenen Aktien, die von der Bank gemäß diesem Ermächtigungsvorschlag erworben werden, veräußert, veräußert und/oder verwendet werden können; und (ii) die Erwerbsermächtigung wird bis zu einer Höchstzahl von 372.452 Aktien beantragt, wobei die bereits

im Bestand befindlichen eigenen Aktien nicht berücksichtigt werden, und in jedem Fall, wenn dieser Wert niedriger ist, bis zu der nach dem jeweils geltenden Recht zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall für einen maximalen Gegenwert von 3.500.000 € (drei Millionen fünfhunderttausend/00).

Gemäß Artikel 2357 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ist der Erwerb eigener Aktien im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und der verfügbaren Rücklagen, die sich aus dem letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresabschluss ergeben, zulässig.

In Anbetracht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024, der eine außerordentliche Rücklage im Eigenkapital in Höhe von 265.627.018,05 Euro enthält, und unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Bedingungen zustimmt, wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 3.500.000 Euro (drei Millionen fünfhunderttausend/00) zu genehmigen

Es versteht sich von selbst, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, die Einhaltung der in Artikel 2357, Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen für den Erwerb eigener Aktien zum Zeitpunkt jedes genehmigten Erwerbs zu überprüfen.

D) Dauer der Genehmigung

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Artikel 2357 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches für einen Zeitraum von höchstens 12 (zwölf) Monaten ab dem von der Hauptversammlung am 20. April 2024 festgelegten Verfallsdatum bis zum 30. September 2025 und somit ohne Unterbrechung ab dem 1. Oktober 2025 zu erteilen.

Die Ermächtigung zum Verkauf, zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien wird ohne zeitliche Begrenzung beantragt, da es in dieser Hinsicht keine regulatorischen Beschränkungen gibt und die Möglichkeit besteht, bei einer möglichen Veräußerung ein Höchstmaß an Flexibilität - auch in Bezug auf den Zeitrahmen - zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank die oben genannten genehmigten Transaktionen ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und jederzeit im Einklang mit den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, durchführen kann.

E) Mindest- und Höchstbetrag der Gegenleistung und objektive Kriterien für die Preisfestsetzung, die geeignet sind, den Mindest- und Höchstbetrag der Gegenleistung für Transaktionen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung eigener Aktien eindeutig zu bestimmen

Die Käufe müssen vom Vermittler durch die Formulierung von Kaufvorschlägen erfolgen, in denen ein Preis angegeben ist, der unter dem theoretischen Auktionspreis liegt oder diesem entspricht, oder, falls er noch nicht gebildet wurde, ein Preis, der den Preis der letzten Auktion nicht überschreitet.

Veräußerungen oder sonstige Verfügungen über oder Verwendung von eigenen Aktien, die sich im Bestand befinden oder aufgrund der hier vorgeschlagenen Ermächtigung erworben werden:

- (a) müssen, wenn sie auf dem Markt ausgeführt werden, über den bereits für Kaufgeschäfte benannten Vermittler und zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien und/oder in Anlehnung an die von Zeit zu Zeit anerkannten Marktgepflogenheiten festgesetzt wird oder auf jeden Fall nicht unter dem theoretischen Auktionspreis oder, wenn dieser noch nicht festgesetzt wurde, nicht unter dem Preis der letzten Auktion liegen darf;
- (b) wenn sie im Rahmen außerordentlicher Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art oder Finanzierungstransaktionen) oder im Rahmen einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an die Aktionäre durchgeführt werden, müssen sie unter Einhaltung der vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen und Bedingungen erfolgen;
- (c) wenn sie im Rahmen von Aktien-Anreiz-Plänen ausgegeben werden, werden sie den Empfängern solcher Pläne, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind, in der Art und Weise und zu den Bedingungen zugeteilt, die in den Bestimmungen dieser Pläne angegeben sind. Was die Aktien anbelangt, die den zum Datum dieses Berichts in Kraft befindlichen Aktien-Anreiz-Plänen dienen, so werden sie den Empfängern dieser Pläne in der Art und Weise und zu den Bedingungen gewährt, die in den Regelungen der Pläne selbst angegeben sind (Informationen zu den in Kraft befindlichen Plänen finden Sie in den Informationsunterlagen, die gemäß Artikel 84-bis der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 - den "Emittentenregelungen" – erstellt wurden und auf der Website der Bank www.volksbank.it abrufbar sind) .

F) Modalitäten des Erwerbs, des Verkaufs und der Verwendung

Bei Kaufgeschäften werden die entsprechenden Transaktionen auf dem Vorvel-Markt gemäß den in den Regeln für die Organisation und Verwaltung dieses Marktes festgelegten Betriebsverfahren durchgeführt, die keine direkte Abstimmung von Handelsvorschlägen für den Kauf mit vorher festgelegten Handelsvorschlägen für den Verkauf zulassen.

Hinsichtlich der Transaktionen, die den Verkauf, die Veräußerung und/oder die Verwendung der Aktien betreffen, schlägt der Verwaltungsrat vor, dass die Ermächtigung es erlaubt, diese ein- oder mehrmals, auch vor Ausschöpfung der Menge an eigenen Aktien, die erworben werden können, auf jede Art und Weise durchzuführen, die als geeignet erachtet wird, um die verfolgten Zwecke zu erfüllen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf den Verkauf auf den so genannten Over-the-Counter-Märkten oder außerhalb von multilateralen Handelssystemen oder in Blöcken, Austausch, Einbringung, Austausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften).(z.B. Verkauf auf den so genannten *Over-the-Counter-Märkten* oder außerhalb multilateraler Handelssysteme oder in Blöcken, Austausch, Beitrag, Austausch, und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften).

Die Aktien, die den Aktienbeteiligungsplänen dienen, werden in der Art und Weise und zu den Bedingungen gewährt, die in den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Pläne festgelegt sind.

G) Aufschiebende Bedingungen für den Erwerb eigener Aktien

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb eigener Aktien nur nach Genehmigung durch Banca d'Italia gemäß den oben genannten geltenden Vorschriften erfolgen kann.

Im Hinblick auf das Auslaufen der derzeitigen Genehmigung wird die Bank bei der Banca d'Italia einen Antrag auf Verringerung der Eigenmittel gemäß Artikel 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) stellen, der auf den Erwerb eigener Aktien abzielt.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 „**Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse**“ zuzustimmen:

"Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre hat den Antrag des Verwaltungsrats zum Tagesordnungspunkt 2 geprüft und

beschließt:

1. *die Ermächtigung gemäß und für die Zwecke der Artikel 2357 ff. des Zivilgesetzbuches zu erneuern innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten ab dem 1. Oktober 2025 (d.h. ohne Unterbrechung ab dem Ablaufdatum des vorangegangenen Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. April 2024, das für den 30. September 2025 vorgesehen war), auch in mehreren Tranchen und jederzeit, eigene Aktien in einer Gesamtzahl zu erwerben, die 372.452 Aktien - zusätzlich zu den eigenen Aktien, die die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits in ihrem Bestand hat - und in jedem Fall, wenn diese Zahl niedriger ist, bis zu der jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Aktien, bis zu einem Höchstbetrag von 3.500.000 (drei Millionen fünfhunderttausend/00) Euro, aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, zu erwerben:*
 - (a) *über unabhängige Vermittler auf dem Markt tätig werden, um die Liquidität der Aktien der Bank zu unterstützen und so den reibungslosen Ablauf des Handels zu erleichtern;*
 - (b) *ein "Wertpapierlager" zu unterhalten, um die eigenen Aktien im Portfolio jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, auch bevor die Menge der eigenen Aktien, die erworben werden können, erschöpft ist, und zwar auf jede Art und Weise, die zur Erreichung der verfolgten Zwecke für geeignet gehalten wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verkauf auf den sogenannten außerbörslichen Märkten oder außerhalb von multilateralen Handelssystemen oder -blöcken, Tausch, Einbringung, Umtausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften), sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Bank in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen, einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf, Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Dienste von Kapitaltransaktionen oder anderen ordentlichen und*

außerordentlichen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen, wie, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf, Übernahmen Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Anreizprogrammen für Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe sowie zur Erhöhung der Aktionärsbindung;

- (c) eigene Aktien zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung oder MAR) vorgesehenen Zwecken zu erwerben - d.h. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder sonstigen Zuteilungen von Aktien an Arbeitnehmer und Vertreter der Gesellschaft oder zu anderen Zwecken, die in der genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, wobei die eigenen Aktien, die sich im Bestand befinden oder in Ausübung dieser Ermächtigung erworben wurden, nach Wegfall der Gründe für den Erwerb für einen der anderen oben genannten Zwecke verwendet und/oder veräußert werden können;

2. Ermächtigung zur Vornahme der unter Punkt 1 genannten Käufe:

- (a) durch einen zu diesem Zweck bestellten unabhängigen Vermittler mittels Kaufangeboten, die einen Preis angeben, der den theoretischen Versteigerungspreis nicht übersteigt oder diesem entspricht, oder, falls er noch nicht gebildet wurde, einen Preis, der den Preis der letzten Versteigerung nicht übersteigt;
- (b) in jeder Form, die nach den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Gemeinschaft, zulässig ist;

3. gemäß und für die Zwecke von Artikel 2357-ter des Zivilgesetzbuches den Verkauf oder andere Verfügungen und/oder Verwendungen, einmal oder mehrmals und jederzeit, ohne zeitliche Begrenzung, aller oder eines Teils der eigenen Aktien, die im Portfolio gehalten werden und von Zeit zu Zeit gemäß diesem Beschluss oder früheren Beschlüssen erworben werden, sowie der Aktien, die aus der Tätigkeit des Liquidity Provider stammen, auch vor dem Abschluss der Käufe in dem damit genehmigten Höchstbetrag, für alle in Punkt 1 oben genannten Zwecke zu genehmigen, wobei solche Transaktionen selbstverständlich sind:

- (a) müssen, wenn sie auf dem Markt ausgeführt werden, über den bereits für Kaufgeschäfte benannten Vermittler und zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien und/oder in Anlehnung an die von Zeit zu Zeit anerkannten Marktgepflogenheiten festgesetzt wird oder auf jeden Fall nicht unter dem theoretischen Auktionspreis oder, wenn dieser noch nicht festgesetzt wurde, nicht unter dem Preis der letzten Auktion liegen darf;
- (b) wenn sie im Rahmen von ordentlichen und/oder außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art oder Finanzierungstransaktionen) oder im Rahmen einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an die Aktionäre (oder als Option für die Aktionäre, eine Alternative zur ordentlichen Dividende zu erhalten) durchgeführt werden, werden sie in Übereinstimmung mit den Preisgrenzen und zu den Bedingungen durchgeführt, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden;
- (c) wenn sie im Rahmen von Aktienoptionsplänen ausgeführt werden, werden sie den Empfängern der jeweils geltenden Pläne in der Weise und zu den Bedingungen zugewiesen, die in den Regelungen dieser Pläne festgelegt sind;

4. Gemäß Artikel 2357-ter, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, alle notwendigen oder angemessenen Buchungen in Bezug auf die durchgeführten Transaktionen mit eigenen Aktien vorzunehmen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Rechnungslegungsgrundsätze;

5. dem Verwaltungsrat die weitestgehenden Befugnisse zum Kauf und zur Veräußerung (einschließlich des Verkaufs) eigener Aktien zu erteilen und in jedem Fall den oben genannten Beschluss umzusetzen,

wobei die Anforderungen der zuständigen Behörden auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten einzuhalten sind".

Dieses Dokument ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt

Dieses Dokument ist auf der Website [der www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) verfügbar und wird auf der Website [der www.emarketstorage.com](http://www.emarketstorage.com) veröffentlicht (Speichermechanismus, verwaltet von Teleborsa srl und autorisiert von der CONSOB).

Bozen, 21. März 2025

Banca Popolare dell'Alto Adige AG

Der Präsident des Verwaltungsrats
Lukas Ladurner